



Bereich Sport und Bäder
Az: 52
Datum: 08.11.2012

2012/289
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	28.11.2012	3
Rat der Stadt	06.12.2012	

Betreff

Entgelte für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen und Bäder durch Vereine und sonstige Nutzergruppen in der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen und Bäder durch die Vereine und sonstige Nutzergruppen zum 01.01.2013.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2012 im Rahmen der Abstimmung über den Stärkungspakt Stadtfinanzen u. a. die Erhebung von Nutzungsgebühren/-entgelten für städtische Sportanlagen beschlossen. Die jährliche Einnahme soll 215.000 Euro betragen. Die erstmalige Erhebung der Gebühr/des Entgeltes ist für 2013 vorgesehen.

Erhoben werden soll ein Entgelt für die städtischen Sportplätze, Sporthallen und Turnhallen sowie Bäder (Hallenbad, Parkbad Nord und Lehrschwimmbecken Uferstraße).

Da mit den Nutzern der städtischen Sportanlagen privatrechtliche Nutzungsverträge geschlossen bzw. privatrechtliche Einzelgenehmigungen erteilt werden, handelt es sich bei der zu erzielenden Einnahme um ein privatrechtliches Entgelt im Gegensatz zu der öffentlich-rechtlichen Gebühr.

Bei der Frage nach der Gestaltung des zu erhebenden Entgeltes wurde von der Verwaltung die Interessenvertretung der Castrop-Rauxeler Sportvereine, der hiesige Stadtsportverband eingebunden.

Nach intensiven Gesprächen zwischen Verwaltung und Stadtsportverband (SSV) unter Beteiligung der im SSV organisierten Vereine haben sich die im SSV organisierten Vereine für die Erhebung eines pauschalierten Nutzungsentgeltes ausgesprochen. Dieses Modell sieht vor, dass die Mitgliedsvereine im SSV die Möglichkeit haben, anstelle der nutzungsbezogenen Entgelterhebung je Nutzerstunde jährlich je aktives und passives Mitglied ein pauschaliertes Entgelt zu zahlen.

Damit wäre das Nutzungsentgelt für die Nutzung aller Sportstätten in einem Kalenderjahr abgegolten. Für die Verwaltung hätte dieses Abrechnungsmodell den Vorteil eines wesentlich geringeren Verwaltungsaufwands gegenüber der nutzungsabhängigen Abrechnungsvariante.

Sollten sich die Vereine für die pauschale Variante entscheiden, ist mit einer Einnahme von ca. 150.000 Euro jährlich durch pauschale Entgelte zu rechnen. Die restlichen 65.000 Euro sind durch nutzungsabhängige Entgelte zu erzielen. Anliegend ist ein Entwurf einer Entgeltordnung beigelegt, der diese Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Im Folgenden wird der Entwurf der Entgeltordnung aus Sicht der Verwaltung erläutert:

1. Anwendungsbereich

Die Entgeltordnung gilt für alle städtischen Sportanlagen, z. Zt. 12 Sportplätze, 23 Sport- und Turnhallen, 4 Gymnastikräume, 1 Hallenbad, 1 Freibad sowie 1 Lehrschwimmbecken.

Die Sportanlage Gänsebusch ist eine Vereinsanlage, für die kein Nutzungsentgelt erhoben werden kann.

Die Sporthalle der Beruflichen Schulen befindet sich im Eigentum des Kreises Recklinghausen. Die hier vereinnahmten Entgelte sind laut vertragliche Vereinbarung an den Kreis abzuführen.

Ob für die verpachtete Sportanlage in Frohlind Entgelte erhoben werden könne, ist aufgrund der vertraglichen Gestaltung des Pachtvertrages noch rechtlich zu prüfen.

2. Entgelte

Durch das zu zahlende Entgelt beteiligen sich die Nutzer an den Kosten für die städtischen Sportanlagen. Eine spezielle Kostenrechnung wird nicht geführt.

Nach Ermittlung des Bereiches Sport und Bäder entstehen jährlich ca. folgende Kosten:

Bäder	1.100.000 Euro
Sportplätze	690.000 Euro
Sporthallen	<u>350.000 Euro (geschätzt)</u>
	2.140.000 Euro

Das Entgeltaufkommen deckt somit ca. 10 % der Gesamtkosten für die städtischen Sportanlagen. Die Höhe der Entgelte sollte aus Sicht der Verwaltung nach Nutzergruppen gestaffelt sein, um den im SSV organisierten Vereinen sowie den Sport für Kinder und Jugendliche, ein sozialverträgliches Entgelt anzubieten und auf der Gegenseite auswärtige und kommerzielle Nutzer verstärkt an den Kosten für die Sportstätten zu beteiligen. Die dargestellte Entgeltstruktur soll außerdem sicherstellen, dass das im Stärkungspaket dargestellte Konsolidierungsziel von jährlichen Einnahmen in Höhe von 215.000 Euro erreicht werden kann. Daher ist es auch notwendig, grundsätzlich ein Entgelt für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen zu erheben, da ansonsten das angestrebte Konsolidierungsziel nicht erreichbar ist oder die sonstigen Entgeltsätze drastisch angehoben werden müssen, was zur Folge hätte, dass die Nutzung städtischer Sportanlagen für andere Nutzergruppen nicht mehr finanzierbar ist und mit dem Ausfall von Nutzungszeiten bzw. Leerständen zu rechnen ist.

Damit der Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden kann, wird vorgeschlagen, für die Dauernutzung von Sportanlagen pauschal eine Nutzungszeit von 40 Wochen im Jahr zugrunde zu legen, unabhängig von der tatsächlichen Wochennutzung.

Diese Zahl beruht auf Erfahrungswerten der Verwaltung und berücksichtigt die Hallenschließungen während der Ferienzeiten bzw. die spielfreien und trainingsfreien Zeiten der Fußballvereine.

3. Pauschalregelung

Die Sportvereine im SSV haben sich für die Möglichkeit einer pauschalierten Abrechnung des zu zahlenden Nutzungsentgeltes ausgesprochen, wonach der sich beteiligende Verein je erwachsenes Mitglied jährlich 18,00 Euro und jugendliches Mitglied bis 18 Jahre 6,00 Euro jährlich als pauschaliertes Nutzungsentgelt an die Stadt zahlt. Mit dieser Pauschale sind alle Nutzungen eines Jahres für die Sportplätze, Sporthallen und Bäder innerhalb der festgesetzten Nutzungszeit des Vereinsbetriebes abgegolten. Weitere Entgelte für Sonderveranstaltungen werden nicht erhoben.

Dies bedeutet für die Vereine Planungssicherheit hinsichtlich der anfallenden Kosten und dies über einen längeren Zeitraum, da die Verwaltung vorschlägt, das pauschalierte Entgelt für einen Zeitraum von 5 Jahren festzuschreiben und für die jährliche Entgeltberechnung Veränderungen nur bei den jährlichen Mitgliederzahlen berücksichtigt. Hierdurch wird der jährliche Verwaltungsaufwand wesentlich reduziert und eine weitgehend konstante Einnahmesituation geschaffen.

Der Solidaritätsgedanke in den Vereinen hat dazu geführt, dass auch eine finanzielle Beteiligung der Kinder und Jugendlichen durch das pauschale Nutzungsentgelt erfolgen soll. Die Umlage der Kosten rein auf die erwachsenen Mitglieder eines Vereines halten die Vereine für nicht gerecht und vertretbar. Durch das Verhältnis 1 zu 3 wird eine ausgewogene Belastung von jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern gesehen.

Um diesen Gedanken auch für die benutzungsbezogenen Entgelte anzuwenden, wird vorgeschlagen, auch hier für Kinder und Jugendliche 1/3 des normalen Entgeltes für die Nutzergruppe 1 der Entgeltordnung anzuwenden, wenn eine ausschließliche Nutzung der Sportstätte durch Kinder und Jugendliche stattfindet. Das Verhältnis berücksichtigt insbesondere auch den politischen Auftrag der Privilegierung des Kinder- und Jugendsports. Da sich die Vereine des SSV für eine Belastung auch von Kindern und Jugendlichen bei der pauschalierten Entgeltforderung ausgesprochen haben, sollte auch bei der nutzungsabhängigen Entgeltform eine geringfügige Belastung für den Kinder- und Jugendsport erfolgen, da ansonsten ein Ungleichgewicht bei den Entgeltformen eintreten würde und das gesamte einvernehmlich erzielte Ergebnis mit dem SSV bzw. den Vereinen in Frage gestellt werden könnte.

4. Fälligkeit

Das Entgelt soll in zwei Raten gezahlt werden, um den Vereinen die Möglichkeit der Refinanzierung des Entgelts durch die Mitglieder zu geben. Vorgeschlagen werden die Fälligkeiten 15.05. und 15.11 eines jeden Jahres.

5. Nutzungsverhältnisse

Mit einem Großteil der Nutzer städtischer Sportanlagen wurden bereits in der Vergangenheit privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen über die Nutzung bestimmter Sportanlagen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit und sind im Einzelfall anzupassen.

Für die Nutzung einzelner Zeiten werden Nutzungsgenehmigungen durch die Verwaltung erteilt. Dies wird auch zukünftig der Fall sein, allerdings mit dem Zusatz der Entgelterhebung.

Die in beiden Fällen zugrunde liegenden Regelungen über die Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulsportanlagen der Stadt Castrop-Rauxel sowie die Bedingungen für die Überlassung und Benutzung städtischer Sportanlagen können bestehen bleiben bzw. werden in geringfügigem Umfang an die neuen Regelungen angepasst.

Die Vorlage über die Entgeltordnung wurde am 07.11.2012 dem Betriebsausschuss 1 zur Kenntnis und am 28.11.2012 zur weiteren Vorberatung vorgelegt.

Anlage

- Entgeltordnung
- Anlage zur Entgeltanordnung
- Tarifübersicht

Beteiligte Bereiche	52	20		
Kurzzeichen				

Entgeltordnung

*für die Nutzung der Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen und Bäder
durch Vereine und sonstige Nutzergruppen
vom 01.01.2013*

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GV NRW S. 683), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Entgelte**
- § 3 Mitwirkungspflicht der Nutzer**
- § 4 Pauschalregelung**
- § 5 Zahlungspflicht – Fälligkeit der Zahlung**
- § 6 Benutzungsvertrag**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Entgeltordnung gilt für alle von der Stadt Castrop-Rauxel betriebenen

- Sportplätze,
- Sporthallen,
- Turnhallen und Gymnastikräume
- Lehrschwimmbecken
- Bäder

und ersetzt die bisherige Entgeltordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulräumen und Schulsportanlagen sowie anderer städtischer Sportanlagen vom 8. Nov. 2011 in diesem Anwendungsbereich.

2. Zu den Sportanlagen zählen auch die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

§ 2 Entgelte

1. Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Stadt Castrop-Rauxel von den Benutzern ein Entgelt. Mit dem Entgelt leisten die Nutzer einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sportstätten.
2. Die Entgeltpflicht bezieht sich auf den Trainings- und Spielbetrieb der Vereine sowie die Nutzung durch sonstige Nutzer zu sportlichen Zwecken.
3. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
4. Grundlage des Entgeltes ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen Nutzer und Stadt Castrop-Rauxel oder eine Nutzungsgenehmigung. Wird im Nutzungsvertrag keine andere Regelung getroffen, werden für die Berechnung des Entgeltes 40 Wochen / Jahr zugrunde gelegt.
5. Stehen Sportanlagen aufgrund eines nicht vom Nutzer zu vertretenden Grundes für eine Nutzung nicht zur Verfügung, entfällt die Entgeltpflicht für die betroffenen Einheiten.
6. Bestehende Vereinbarungen werden bei der Berechnung des Nutzungsentgeltes berücksichtigt.
7. Schulveranstaltungen sind entgeltfrei, ausgenommen BgA Bäder.

§ 3 Mitwirkungspflicht der Nutzer

1. Die Nutzer teilen bei Abschluss des Nutzungsvertrages oder bei Beantragung einer Nutzungsgenehmigung der Stadt Castrop-Rauxel mit, ob die Belegung mit Erwachsenen oder Jugendlichen erfolgt.
2. Änderungen der Belegung sind der Stadt Castrop-Rauxel unverzüglich mitzuteilen.
3. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten oder die Weitergabe unrichtiger Angaben können zu einem befristeten oder unbefristeten Ausschluss der Nutzung führen.

§ 4 Pauschalregelung

1. Ein Sportverein, der Mitglied im Stadtsportverband ist, kann alternativ zu einem Nutzungsentgelt einen Pauschalbetrag für jedes Mitglied des Gesamtvereins entrichten.
2. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

3. Die Mitwirkungspflichten des Vereins erstrecken sich im Falle einer Pauschalregelung auch auf die Nennung der Zahl der aktiven und passiven Mitglieder. Stichtag ist jeweils der 01.01. des Jahres.
4. Entscheidet sich ein Verein für das Pauschalmodell, ist dies der Verwaltung bis zum 01.01. des Jahres mitzuteilen. Diese Erklärung gilt dann für einen Zeitraum von 5 Jahren. In dieser Zeit erfolgt keine Erhöhung der Entgeltsätze, sondern lediglich eine Anpassung der Beträge aufgrund der Mitgliederzahlen.
5. Die Regelungen für das Nutzungsentgelt gelten entsprechend.

§ 5 Zahlungspflicht – Fälligkeit der Zahlung

1. Die Zahlungspflicht entsteht ab dem 1. Januar 2013.
2. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Stichtag für die Berechnung der Nutzungsentgelte und der Entgelte nach der Pauschalregelung ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
4. Das Entgelt für Dauernutzungsgenehmigungen wird zu Beginn eines jeden Jahres in zwei Raten in Rechnung gestellt und ist jeweils am 15.05. und 15.11. fällig. Bei Einzelgenehmigungen erfolgt die Festsetzung des Zahlungsziels mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.

§ 6 Benutzungsvertrag

Das Benutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages (Benutzungsvertrag) oder Erteilung einer Nutzungsgenehmigung begründet. Eine Verpflichtung der Stadt Castrop-Rauxel zum Abschluss eines Benutzungsvertrages oder Erteilung einer Nutzungsgenehmigung besteht nicht. Diese Entgeltordnung ist Bestandteil des Benutzungsvertrages/der Nutzungsgenehmigung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Anlage zur Entgeltordnung

- Nutzergruppen / Nutzungsarten -

Gruppe 1

Gemeinnützige Sportvereine, die dem SSV angeschlossen sind,
Kurse des KSB,
anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
städtische Bereiche und Einrichtungen,
Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Gruppe 2

sonstige Sport treibende Vereine,
Kulturvereine,
Freizeitgruppen

Gruppe 3

auswärtige Vereine,
kommerzielle Anbieter und Veranstalter,
private Sport-Camps

Tarifübersicht

1. Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen und Bäder der Stadt Castrop-Rauxel

1.1	Nutzungsentgelte	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1.1.	Turn- und Sporthallen			
1.1.1	Gymnastikraum	5,00 €/Std.	7,50 €/Std.	15,00 €/Std.
1.1.2	Einfachturnhalle	7,50 €/Std.	12,00 €/Std.	20,00 €/Std.
1.1.3	Zweifachsporthalle / Dreifachsporthalle	10,00 €/Std.	15,00 €/Std.	30,00 €/Std.
1.2	Sportplätze	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1.2.1	Sportplatz (Rasen, Kunstrasen, Tenne)	10,00 €/Std.	20,00 €/Std.	30,00 €/Std.
1.2.2	Kleinspielfeld	5,00 € / Std.	10,00 €/Std.	15,00 €/Std.
1.3	Bäder	Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
1.3.1	Hallenbad	30,00 €/Std.	100,00 €/Std.	150,00 €/Std.
1.3.2	Parkbad Nord	30,00 €/Std.	100,00 €/Std.	150,00 €/Std.
1.3.3	Lehrschwimmbecken	10,00 €/Std.	30,00 €/Std.	50,00 €/Std.

Das Nutzungsentgelt bezieht sich auf die Sportfläche und die dazugehörigen Umkleide-, Wasch- und Duschräume.

Veranstaltungen, an der ausschließlich Kinder und Jugendliche teilnehmen, werden mit 1/3 der Entgelte der Gruppe 1 abgerechnet.

2. Pauschalentgelt (nur für Mitgliedsvereine im Stadtsportverband Castrop-Rauxel)

Erwachsenes Mitglied über 18 Jahre	18,00 Euro / Jahr
Jugendliches Mitglied bis 18 Jahre	6,00 Euro / Jahr

Die Pauschalentgelte werden für einen Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 festgeschrieben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den . Dezember 2012

B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2013	2014	2015	2016	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	215.000 €	215.000 €	215.000 €	215.000 €	860.000 €
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒

gesichert

☐

nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.